S 11 AL 2047/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 AL 2047/02

Datum 16.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 AL 2633/04 Datum 08.03.2006

3. Instanz

Datum -

Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der KlĤger wendet sich gegen die Aufhebung einer Zustimmung der Beklagten zu einem Bescheid der Einzugsstelle i. S. des <u>ŧ 336</u> Drittes Buch Sozialgesetzbuch â∏ SGB III â∏ sowie die Rücknahme eines Bewilligungsbescheides.

Der im Jahre 1943 geborene Kläger war bis Ende 1997 als Filialleiter einer Elektrowarenhandelskette beschäftigt. AnschlieÃ□end bezog er von der Beklagten Arbeitslosengeld.

Am 28.10.1998 gründete der Kläger gemeinsam mit dem Diplomkaufmann M. S. (S.) die Firma Z.-P. A. GmbH mit Sitz in M â□¦ Unter entsprechender Verteilung der Stimmrechtsverhältnisse übernahmen der Kläger DM 24.500,00 (49 v. H.) und sein Mitgesellschafter DM 25.500,00 (51 v. H.) vom Stammkapital der Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens waren die Ã□berlassung von Arbeitskräften, die

Arbeitsvermittlung sowie die Personalberatung von Firmen. § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sah fýr eine Reihe von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der Geschäftsführer, darunter die Gewährung von Darlehen an Angestellte, die Anschaffung von Gegenständen im Einzelanschaffungswert von mehr als DM 5.000,00, die Aufnahme von Krediten im Gesamtbetrag von mehr als DM 5.000,00, die Einstellung von Mitarbeitern sowie alle sonstigen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nach Art und Umfang Ã⅓ber den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgingen, das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 v. H. der anwesenden Stimmen vor. BeschlÃ⅓sse der Gesellschafterversammlung bedurften nach § 23 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit von 75 v. H. Am auszuschüttenden Gewinn waren die Gesellschafter gem. § 28 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu beteiligen.

Zum alleinigen, vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreiten und einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer der am 04.01.1999 in das Handelsregister eingetragenen GmbH wurde der Mitgesellschafter S. bestellt. Dieser war zuvor bei verschiedenen Unternehmen als Personalleiter tätig und seit Januar 1998 von seinem letzten Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt. Nachdem anderweitig erzieltes Arbeitsentgelt auf den Fortzahlungsanspruch anzurechnen war, erfolgten der Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer sowie Gehaltszahlungen an denselben auch nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes am 17.01.1999 zunächst nicht.

Mit Anstellungsvertrag vom 12.02.1999 wurde der Kläger ab dem 15.02.1999 als Innendienstmitarbeiter der Gesellschaft eingestellt. Vereinbart wurden u. a. ein monatliches Bruttoentgelt von DM 6.500,00 bei Ableistung einer regelmäÃ∏igen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, die Vergù¼tung von Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit, feste tägliche Arbeitszeiten, Pausen von insgesamt 60 Minuten pro Arbeitstag, ein Urlaubsanspruch von 28 Arbeitstagen sowie ein weitgehendes Direktionsrecht des Geschäftsfù¼hrers.

Nachdem der KlĤger die Aufnahme der BeschĤftigung angezeigt hatte, stellte die Beklagte die Zahlung von Arbeitslosengeld mit Ablauf des 14.02.1999 ein.

Während die Beklagte dem Geschäftsführer fÃ⅓r sechs Monate Ã∏berbrÃ⅓ckungsgeld und der GmbH fÃ⅓r zwei weitere Mitarbeiter einen Einstellungszuschuss sowie einen Eingliederungszuschuss gewährt hatte, lehnte sie in Bezug auf den Kläger die Bewilligung eines Eingliederungszuschusses zunächst ab. Nachdem S. im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren vor dem Sozialgericht Mannheim â∏ S 1 AL 1978/99 â∏ angegeben hatte, er wäre ohne die Aussicht auf einen Eingliederungszuschuss das Risiko einer Einstellung des branchenfremden Klägers, Ã⅓ber die bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages noch nicht gesprochen worden sei, wahrscheinlich nicht eingegangen, hob das Sozialgericht die ablehnenden Bescheide mit Urteil vom 28.01.2000 auf und verpflichtete die Beklagte zur erneuten Entscheidung Ã⅓ber den begehrten Eingliederungszuschuss unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Im

Anschluss daran wurde der GmbH mit Bescheid vom 10.04.2000 der erstrebte Eingliederungszuschuss f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Dauer von 24 Monaten gew \tilde{A} xhrt.

Vor Ablauf dieses Zeitraums beantragte die GmbH die Weiterbewilligung des den Kläger betreffenden Eingliederungszuschusses fýr ein Jahr. Dabei teilte sie mit, das Arbeitsentgelt des KlĤgers habe sich wegen Anstieges der Lebenshaltungskosten, Honorierung des erbrachten Arbeitsinteresses und Leistungsbereitschaft nach 18 Monaten Vertragslaufzeit ab dem 01.10.2000 auf DM 7.000 und ab dem 01.01.2001 auf DM 8.285,45 erhA¶ht. Nach wiederum erfolgter Ablehnung durch die Beklagte erklärte der Geschärftsfährer der GmbH am 21.11.2001 in nichtöffentlicher Sitzung vor dem Sozialgericht Mannheim â∏ S 5 AL 1394/01 -, er habe seit etwa Mitte 1999 einen Arbeitsvertrag als GeschĤftsfļhrer der GmbH und beziehe aus dieser VollzeitbeschĤftigung ein monatliches Gehalt in HA¶he von DM 5.000,00 brutto. Das Unternehmen habe erstmals zum 31.12.2000 einen Gewinn ausgewiesen, bei dessen Ausschä¼ttung er angesichts des Umstandes, dass sein GeschAxftsfA¼hrergehalt unter dem Gehalt des Klågers liege, einen erhå¶hten Anteil erhalten habe. Der Klåger gab hierzu an, die Verrechnung der Gehaltsdifferenz sei erfolgt, weil sie der Ansicht seien, dass beide Gesellschafter die gleiche Entlohnung erhalten sollten. Weiter erklĤrte er, er habe die Gesellschaft mitgegrļndet, weil er dort auch habe arbeiten wollen; sie seien bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages im Oktober 1998 davon ausgegangen, dass er in diesem Unternehmen arbeiten werde.

Mit Gerichtsbescheid vom 27.11.2001 wies das Sozialgericht die Klage daraufhin ab. In den EntscheidungsgrÃ⅓nden wurde u. a. ausgefÃ⅓hrt, der Gesellschaft könne ein Eingliederungszuschuss nicht gewährt werden, da der Kläger nicht als Arbeitnehmer einzustufen sei. Die arbeitsvertraglich vorgesehene Unterordnung des Klägers unter den Mitgesellschafter und GeschäftsfÃ⅓hrer sei nur zum Schein formal vereinbart worden. Ausweislich der glaubhaften Angaben des Klägers seien die Gesellschafter schon bei GrÃ⅓ndung der GmbH Ã⅓bereingekommen, dass beide fÃ⅓r das Unternehmen auch beruflich tätig werden sollten. Mit seiner abweichenden Angabe im vorangegangenen Verfahren vor dem Sozialgericht habe S. erkennbar nur das Ziel verfolgt, der Kammer vorzutäuschen, eine Einstellung des Klägers sei nicht von vornherein beabsichtigt gewesen, sondern lediglich wegen des von der Beklagten in Aussicht gestellten Eingliederungszuschusses zustande gekommen. Aus den von den Gesellschaftern in der nichtöffentlichen Sitzung mitgeteilten Ã□berlegungen zu Verteilung des JahresÃ⅓berschusses ergebe sich der Wille der Gesellschafter, sich in der Praxis gegenseitig gleich zu behandeln.

Im Anschluss an diese Entscheidung nahm die Beklagte mit Bescheid vom 13.02.2002 den Bewilligungsbescheid vom 10.04.2000 zurýck und forderte von der GmbH die Erstattung des geleisteten Eingliederungszuschusses. Im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren vor dem Sozialgericht Mannheim â S 9 AL 1157/02 â Gab der GeschÃxftsführer der GmbH an, der KlÃxger habe bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages nichts von den laufenden Verhandlungen über eine Einstellung anderer Personen gewusst. Die Gefahr eines möglichen Bruchs der Gesellschaft sei ihm durchaus bewusst gewesen. Eine BeschÃxftigung des KlÃxgers, die sich dieser seinerzeit möglicherweise vorgestellt habe, sei bei

Abschluss des Gesellschaftsvertrages noch nicht endgýltig besprochen gewesen. Der Kläger erklärte, er habe seinerzeit nicht gewusst, dass S. noch mit anderen Personen Ã⅓ber eine Einstellung verhandelt habe. Er habe damals gedacht, es sei sicher, dass er in der Firma arbeiten solle. Er habe dies gehofft und mit S. darÃ⅓ber auch gesprochen. Wie deutlich dies gewesen sei, wisse er aber nicht mehr. Ein klares Konzept darÃ⅓ber, dass er in der Firma arbeiten solle, habe es aber noch nicht gegeben. Die Entscheidung Ã⅓ber seine Einstellung sei dann relativ schnell und kurzfristig gefallen. Subjektiv gehe davon aus, dass er den Arbeitsvertrag auch bekommen hätte, wenn der Eingliederungszuschuss nicht gezahlt worden wäre. Er sei mit hohen Erwartungen an die Sache herangegangen, habe im Laufe der Zeit aber feststellen mÃ⅓ssen, dass S. der Chef und er selbst nur ein kleines WÃ⅓rstchen gewesen sei. Nachdem das Sozialgericht die angegriffenen Bescheide zunächst mit Urteil vom 04.02.2003 aufgehoben hatte, schlossen die Beteiligten im Berufungsverfahren vor der 9. Senat des erkennenden Gerichts einen Vergleich Ã⅓ber die hälftige RÃ⅓ckzahlung des gewährten Eingliederungszuschusses.

1. Bereits am 26.01.1999 hatte der KlAzger bei der B. E. die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung seiner anstehenden BeschĤftigung bei der Firma Z.-P. A. GmbH "aufgrund der zur VerfA1/4gung gestellten Unterlagen" sowie eine entsprechende ZustimmungserklĤrung der Beklagten beantragt. Der hierzu neben dem am 12.02.1999 im wesentlichen so auch abgeschlossenen Anstellungsvertrag vorgelegte Entwurf eines Gesellschaftsvertrages sah im Unterschied zu der am 28.10.1998 geschlossenen Vereinbarung unter anderem das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei der Aufnahme von Krediten erst ab einem Gesamtbetrag von mehr als DM 20.000,00 (§ 17 Abs. 1) und allgemein eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 23 Abs. 3) vor. Diese Unterlagen wurden der Beklagten unter dem 11.01.1999 übersandt. Im ̸bersendungsschreiben teilte die B. E. mit, sie gehe nach dem vorgelegten Arbeitsvertrag von einem versicherungspflichtigen abhĤngigen BeschĤftigungsverhĤltnis aus, da der KlĤger als Gesellschafter infolge der Verteilung der StimmrechtsverhÄxltnisse und der im Gesellschaftsvertrag geforderten einfachen Mehrheit weder Beschlļsse durchsetzen noch verhindern könne.

Nachdem die Beklagte dieser Auffassung beigetreten war, entschied die B. E. unter dem 01.02.1999, aufgrund der vertraglichen Gestaltung des ArbeitsverhĤltnisses und des Stimmrechts des KlĤgers als Gesellschafter stelle sein ArbeitsverhĤltnis bei der Firma Z.-P. A. GmbH ein versicherungspflichtiges BeschĤftigungsverhĤltnis dar. Dieser Entscheidung stimmte die Beklagte gemĤÄ∏ § 336 SGB III mit Bescheid vom 24.02.1999 unter der Voraussetzung eines Ä∏bereinstimmens der tatsĤchlichen mit den vertraglichen VerhĤltnissen zu.

Mit Bescheid vom 25.02.2002 nahm die Beklagte den Zustimmungsbescheid vom 24.02.1999 vollumfĤnglich zurĹ⁄₄ck. Zur Begrù⁄₄ndung wurde ausgefù⁄₄hrt, nach den vom Sozialgericht Mannheim im Verfahren S 5 AL 1394/01 getroffenen Feststellungen sei der Zustimmungsbescheid rechtswidrig und durch falsche oder

unvollständige Angaben des Klägers zumindest grob fahrlässig bewirkt worden.

Der Kläuger erhob Widerspruch, zu dessen Begrä¼ndung er vortrug, er sei als Arbeitnehmer der GmbH einzustufen, da er nicht nur nach seinem Arbeitsvertrag, sondern auch faktisch den Weisungen des Geschäuftsfä¼hrers unterworfen gewesen sei. Innerhalb der Gesellschaft sei eine strikte Trennung zwischen der Arbeitnehmerstellung und der Stellung als Gesellschafter vorgenommen worden. Anders als er selbst, habe der Geschäuftsfä¼hrer seine Arbeitszeit vollkommen frei bestimmen kä¶nnen und der Gesellschaft auch Darlehen gewäuhrt. Von einer Gleichbehandlung der Gesellschafter kä¶nne daher keine Rede sein. Auf eine vollstäundige Auszahlung des ihm aus dem Geschäuftsjahr 2000 zustehenden Gewinnanteiles habe er deshalb verzichtet, weil die Gesellschaft Rä¼cklagen habe bilden mä¼ssen. Im ä¼brigen seien die fä¼r ihn selbst aufzuwendenden Personalkosten der Jahre 1999 rund 2000 weitaus hä¶her gewesen als die den geschäuftsfä¼hrenden Gesellschafter betreffenden Kosten. Diese Differenz sei durch die erhä¶hte Gewinnausschä¼ttung an S. nicht ausgeglichen worden. Im ä¾brigen habe er immer wieder auf eine Erhä¶hung seines Arbeitslohns bestanden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.05.2002 wies die Beklagte den Widerspruch $zur\tilde{A}^{1}/_{4}ck$.

Am 17.06.2002, einem Montag, hat der Kläger beim Sozialgericht Karlsruhe Klage erhoben (S 11 AL 2047/02). Zur BegrÃ⅓ndung hat er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Ergänzend heiÃ□t es im Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 16.01.2003, die Ungleichbehandlung der Gesellschafter ergebe sich auch daraus, dass S. bei einer Gesamtbetrachtung von Gehalt und GewinnausschÃ⅓ttungen weitaus höhere Leistungen von der GmbH erhalten habe als der Kläger. Dabei sei zu berÃ⅓cksichtigen, dass Gehaltszahlungen an S. erst ab dem 01.06.1999 erfolgt seien, da diesem ein Gehaltsbezug auf die Lohnfortzahlung seines frÃ⅓heren Arbeitgebers anzurechnen gewesen wäre.

2. Am 04.03.2002 meldete sich der Kläger bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld. In der vorgelegten Arbeitsbescheinigung der Firma Z.-P. A. GmbH vom 07.03.2002 wurde mitgeteilt, das Arbeitsverhältnis sei am 28.08.2001 zum 28.02.2002 gekündigt worden. Die KÃ⅓ndigungsfrist betrage sechs Monate zum Monatsende. In einem Beratungsvermerk der Beklagten vom 11.03.2002 heiÃ□t es, der Kläger melde sich vorsorglich arbeitslos. In einem beim Sozialgericht anhängigen Verfahren solle geklärt werden, ob er beim letzten Arbeitgeber Ã⅓berhaupt als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sei, da er 49 v. H. der Geschäftsanteile halte. Der Arbeitgeber habe geklagt, weil der Eingliederungszuschuss nicht Ã⅓ber 24 Monate hinaus verlängert worden sei. Die Entlassung sei dann erfolgt, da er so fÃ⅓r die Firma zu teuer gewesen sei.

Mit Bescheid vom 25.02.2002 bewilligte die Beklagte dem Kl \tilde{A} x ger ab dem 04.02.2002 Arbeitslosengeld f \tilde{A} 1 4 r eine Anspruchsdauer von 540 Kalendertagen mit einem w \tilde{A} 9 chentlichen Leistungsbetrag von EUR 225,05. In dieser H \tilde{A} 9 he erfolgten

Zahlungen bis einschlie̸lich des 30.06.2002.

Durch Schreiben der Beklagten 15.07.2002 wurde der Kläger wegen des beabsichtigten Erlasses eines Erstattungsbescheides betreffend während der Zeit vom 04.02.2002 bis zum 30.06.2002 zu Unrecht erbrachter Leistungen angehört. Daraufhin verwies er auf sein Vorbringen im parallelen Widerspruchsverfahren und auf seine im Beratungsvermerk vom 11.03.2002 wiedergegebenen Angaben.

Mit Bescheid vom 12.08.2002 nahm die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld vollumfĤnglich zurĽck, da der KlĤger bei der Firma Z.-P. A. GmbH nicht als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschĤftigt gewesen sei. Zugleich forderte sie vom KlĤger die Erstattung der erbrachten Leistungen.

Dem hiergegen erhobenen Widerspruch gab die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.10.2002 insoweit statt, als von einer Erstattung des ̸berzahlungsbetrages abgesehen wurde. Im übrigen wies sie den Widerspruch zurück. Zur Begründung ist ausgeführt, nach Zugang des Anhörungsschreibens vom 15.07.2002 liege ein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers in den Bestand des Bewilligungsbescheides nicht mehr vor, so dass die Rücknahme dieser Entscheidung ab dem 19.07.2002 nicht zu beanstanden sei. Damit entfalle allerdings eine Erstattungspflicht für die Vergangenheit.

Hiergegen hat der Kläger am 21.11.2002 beim Sozialgericht Karlsruhe Klage erhoben (S 11 AL 4041/02) und im wesentlichen sein Vorbringen im Parallelverfahren wiederholt.

Das Sozialgericht hat die Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die Klagen mit Gerichtsbescheid vom 16.06.2004 abgewiesen. Der Kläger sei zur Ã \square berzeugung des Gerichts zu keiner Zeit Arbeitnehmer der Firma Z.-P. A. GmbH gewesen. Auch seien die Voraussetzungen fÃ 1 ⁄ $_{4}$ r eine RÃ 1 ⁄ $_{4}$ cknahme nach 6 § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erfÃ 1 ⁄ $_{4}$ llt, da dem Kläger im Zeitpunkt der Antragstellung am 04.03.2002 der Gerichtsbescheid vom 27.11.2001 bekannt gewesen und zudem die RÃ 1 ⁄ $_{4}$ cknahme der Zustimmung vom 25.02.2002 zeitlich kurz zuvor erfolgt sei. Bereits das Verschweigen der prozessrechtlichen Vorg 1 R 2 nge beim Sozialgericht Mannheim werde als grob fahrl 1 R 2 ssig gewertet.

Am 05.07.2004 hat der KlAzger Berufung eingelegt. Er beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 16. Juni 2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. Februar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 2002 und deren Bescheid vom 12. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt sinngemäÃ∏,

die Berufung zurļckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten, die beigezogenen Leistungsakten der Beklagten (zwei Bände) sowie die gleichfalls beigezogenen Akten des Sozialgerichts Karlsruhe aus den erstinstanzlichen Verfahren S 11 AL 2047/02 und S 11 AL 4041/02 sowie des Sozialgerichts Mannheim aus den Verfahren S 5 AL 1394/01 und S 9 AL 1157/02 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet im erklĤrten EinverstĤndnis der Beteiligten sowie in Anwendung des ihm danach gesetzlich eingerĤumten Ermessens ohne mĹ⁄4ndliche Verhandlung (<u>ŧ 124 Abs. 2</u> Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG -).

Die Berufung ist zulĤssig, jedoch nicht begründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht die Klagen abgewiesen. Denn der Bescheid der Beklagten vom 25.02.2002 und der Widerspruchsbescheid vom 13.05.2002 sowie deren Bescheid vom 12.08.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.2002 sind rechtmäÃ∏ig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage der angegriffenen BehĶrdenentscheidungen sind die §Â§ 45 SGB X, 330 Abs. 2 SGB III. Nach § 45 Abs. 1 SGB X darf ein begünstigender Verwaltungsakt, soweit er rechtswidrig ist, auch nach Unanfechtbarkeit, nur unter den EinschrĤnkungen der AbsĤtze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder få¼r die Vergangenheit zurå¼ckgenommen werden. <u>ŧ 45 Abs. 2</u> Satz 1 SGB X schlieà t die Rücknahme aus, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwĤgung mit dem Ķffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Letzteres ist nach <u>§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X</u> in der Regel der Fall, wenn der Begýnstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X hingegen nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (Nr. 1), der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlÄxssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÄxndig gemacht hat (Nr. 2), oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlAxssigkeit nicht kannte (Nr. 3). Nur in diesen FAxllen, sowie bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen entsprechend § 580 Zivilprozessordnung â∏∏ ZPO â∏∏ wird der Verwaltungsakt gemäÃ∏ § 45 Abs. 4 SGB X mit Wirkung (auch) für die Vergangenheit zurückgenommen, wobei diese Entscheidung im Ermessen der BehĶrde steht. Allerdings bestimmt <u>§ 330 Abs. 2 SGB III</u>, dass ein rechtswidriger begļnstigender Verwaltungsakt in den FĤllen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X zwingend mit Wirkung auch fýr die Vergangenheit zurļckzunehmen ist. Bei der Rücknahme eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung und im Falle der Rücknahme eines Verwaltungsakts für die Vergangenheit sind dabei die Fristen des <u>§ 45 Abs. 3 und Abs. 4 SGB X</u> zu beachten.

In Anwendung dieser Regelungen hat die Beklagte sowohl den Zustimmungsbescheid vom 24.02.1999 als auch den Bewilligungsbescheid vom 25.02.2002 rechtsfehlerfrei zurĽckgenommen.

1. Der auf der Grundlage des § 336 SGB III â [] in der vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2003 geltenden und daher hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes vom 24.03.1997 (BGBI. I, 594) â [] ergangene Zustimmungsbescheid der Beklagten, der nicht nur nach seiner Form, sondern inhaltlich als Verwaltungsakt i. S. des § 31 SGB X anzusehenden ist (vgl. Niesel, SGB III, 2. Aufl. 2002, Rdnrn. 10, 16 zu § 336) und darum den Rýcknahmevorschriften der §Â§ 45 SGB X, 330 Abs. 2 SGB III unterfÃxIIt, war zunÃxchst bereits im Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig. Denn die von der Einzugsstelle mit Zustimmung der Beklagten festgestellte Versicherungspflicht des KlÃxgers für die TÃxtigkeit bei der Firma Z.-P. A. GmbH bestand schon deshalb nicht, weil der KlÃxger bei der genannten Firma von Beginn an nicht als Arbeitnehmer beschÃxftigt war (vgl. zur Versicherungspflicht die §Â§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 7 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch â [] SGB IV -).

Voraussetzung für das Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft ist das Bestehen einer persĶnlichen AbhĤngigkeit von einem Arbeitgeber. Erforderlich ist insbesondere eine Eingliederung in den Betrieb und die Unterordnung unter ein Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausfļhrung umfassendes Weisungsrecht des Arbeitgebers (vgl. BSG, Urteil vom 06.03.2003 â∏ B 11 AL 25/02 R -, SozR 4-2400 § 7 Nr. 1 m. w. N.). Das Weisungsrecht kann allerdings besonders bei Diensten höherer Art erheblich eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert" sein. Es darf aber nicht vollstĤndig entfallen. Kennzeichnend für eine selbständige Tätigkeit ist demgegenüber das eigene Unternehmerrisiko, die VerfļgungsmĶglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die MĶglichkeit, frei über Arbeitsort und Arbeitszeit zu verfügen. Zu beurteilen ist die Frage der Arbeitnehmereigenschaft nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei steht die vertragliche Ausgestaltung der TĤtigkeit im Vordergrund. Diese tritt allerdings zurļck, wenn die tatsĤchlichen VerhÃxItnisse entscheidend von ihr abweichen. In ZweifelsfÃxIIen kommt es darauf an, ob die für eine abhängige Beschäftigung oder die für eine selbststĤndige TĤtigkeit sprechenden Merkmale ļberwiegen (vgl. BSG, Urteil vom 14.12.1999 â∏ B 2 U 48/98 R -, zitiert nach juris).

Nichts anderes gilt fýr die Beurteilung, ob ein Gesellschafter einer GmbH, der fÃ⅓r diese entgeltlich tätig wird, abhängig beschäftigt ist oder nicht. In derartigen Fällen scheidet die fÃ⅓r die Arbeitnehmereigenschaft notwendige persönliche Abhängigkeit allerdings dann grundsätzlich aus, wenn der Gesellschafter Ã⅓ber mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft verfÃ⅓gt und damit einen maÃ□geblichen Einfluss auf die Entscheidungen derselben besitzt. Aber auch dort, wo die Kapitalbeteiligung des Gesellschafters nicht ausreicht, um hierdurch die GmbH zu beherrschen, ist die Arbeitnehmereigenschaft zu verneinen, wenn er Ã⅓ber eine Sperrminorität verfÃ⅓gt, die nicht nur einige bedeutende sondern alle Angelegenheiten der Gesellschaft betrifft und die es ihm ermöglicht, ihm nicht genehme BeschlÃ⅓sse

der Gesellschafterversammlung zu verhindern (vgl. zu alledem Niesel, SGB III, 3. Aufl. 2005, Rdnrn. 15 ff. zu § 25).

Danach war der KlĤger, der als Gesellschafter über einen Kapitalanteil sowie über einen damit einhergehenden Stimmrechtsanteil (§ 22 des Gesellschaftsvertrages) in HA¶he von 49 v. H. der Firma Z.-P. A. GmbH verfA¼gte, nicht als Arbeitnehmer der Gesellschaft anzusehen. Denn er besa̸ angesichts der nach § 23 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages fÃ1/4r BeschlÃ1/4sse der Gesellschafterversammlung allgemein erforderlichen gualifizierten Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen eine SperrminoritÄxt, mit der er eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gĤnzlich verhindern konnte. Hinzu kommt, dass er mit Blick auf die in § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages getroffenen Regelungen ļber die Zustimmungsbedļrftigkeit von RechtsgeschĤften und Rechtshandlungen sowie die auch insoweit ausdrļcklich vorgesehene qualifizierte Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Stimmen nicht nur ohne weiteres in der Lage war, wesentlichen Einfluss auf die TAxtigkeit des GeschĤftsfļhrers der Gesellschaft zu nehmen. Vielmehr war dem KlĤger nach der Grundkonzeption der GmbH unabhÄxngig von der Bezeichnung seiner späteren Mitarbeit die Stellung eines schon fýr den laufenden Geschäftsbetrieb unverzichtbaren Mitunternehmers eingerĤumt worden, auf dessen vorherige Zustimmung der GeschĤftsfļhrer fļr eine Vielzahl von zur Aufrechterhaltung des GeschÄxftsbetriebes erforderlichen Entscheidungen angewiesen war. Dies zeigt insbesondere der Umstand, dass bereits die Anschaffung von GegenstĤnden im Einzelanschaffungswert von mehr als DM 5.000,00 (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages) sowie die Aufnahme von Krediten im Gesamtbetrag von mehr als DM 5.000,00 (§ 17 Abs. 1 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages) und auch die mit Blick auf den Unternehmenszweck einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung bedeutsame Einstellung von Mitarbeitern dem Zustimmungsvorbehalt unterfielen.

In Ansehung dessen kommt den für eine Arbeitnehmereigenschaft des Klägers sprechenden Gesichtspunkten, insbesondere der Gestaltung des Anstellungsvertrages (feste Monatsbezüge und Arbeitszeiten, Jahresurlaub und Reisekosten) sowie den Angaben des Klägers und seines Mitgesellschafters über die Umstände der Einstellung und die Weisungsunterworfenheit des Klägers keine hier ausschlaggebende Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als nichts dafür spricht, dass der genannte Vertrag und die besagten Angaben die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend beschreiben. Vielmehr waren und sind sowohl die Gestaltung der Vereinbarung als auch das Vorbringen der Gesellschafter allein verfahrens- bzw. prozesstaktisch motiviert:

So war die GeschĤftstĤtigkeit der Gesellschaft ersichtlich von Beginn an darauf angelegt, die Personalkosten mĶglichst weitgehend durch Fremdmittel abzudecken. Diesem Ziel diente nicht nur die Inanspruchnahme Ķffentlicher Mittel fļr sĤmtliche fest angestellte Mitarbeiter (Ã□berbrückungsgeld, Einstellungszuschuss sowie Eingliederungszuschuss) sondern auch der trotz Aufnahme des GeschĤftsbetriebes am 17.01.1999 erst nach Monaten erfolgte Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem GeschĤftsführer nebst zum

01.06.1999 aufgenommener Gehaltszahlung, mit der eine Anrechnung auf die demselben von seinem frýheren Arbeitgeber gewährte Lohnfortzahlung vermieden werden sollte. Insbesondere letzteres zeigt, dass die vertragliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse vornehmlich an dem oben genannten finanziellen Ziel und nicht an den tatsächlichen Verhältnissen ausgerichtet war.

Gleiches gilt für die Angabe des Geschäftsführers der GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 28.01.2000 vor dem Sozialgericht Mannheim â∏ S 1 AL 1978/99 -, über eine Einstellung des Klägers sei bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages noch nicht gesprochen worden. Denn diese allein zum Zwecke der Erlangung eines Eingliederungszuschusses erfolgte Angabe ist nach dem insoweit glaubhaften Vorbringen des Klägers sowie der eigenen Einlassung des Geschäftsführers im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren â∏ S 9 AL 1157/02 â∏ unzutreffend.

Dem entspricht es, dass einerseits dem KlĤger mit Blick auf den prozentual am Gehalt orientierten Eingliederungszuschuss trotz seiner im Antrag auf Gewänzung des Zuschusses behaupteten minderen Leistungsfäxhigkeit arbeitsvertraglich eine höhere Vergütung als dem Geschäftsführer der GmbH zugestanden, andererseits aber zu Gunsten des GeschĤftsfļhrers bei der erstmaligen Verteilung des Gewinns der Gesellschaft â∏∏ entgegen der im Gesellschaftsvertrag vorgesehen Ausschļttung entsprechend des VerhĤltnisses der Geschäftsanteile â∏ ein Ausgleich vorgenommen wurde. Hieraus sowie aus der Angabe des KlĤgers in der nichtĶffentlichen Sitzung vor dem Sozialgericht Mannheim vom 21.11.2001 â□□ S 5 AL 1394/01 â□□ sie seien der Ansicht, dass beide Gesellschafter die gleiche Entlohnung erhalten sollten, ergibt sich zugleich, dass den im Anstellungsvertrag vorgesehenen festen Monatsbezügen sowie den vom KlĤger vorgetragen ErhĶhungsverlangen keine Bedeutung beizumessen ist. Soweit der KlÄger nunmehr behauptet, er habe seinerzeit auf einen Teil der ihm zustehenden GewinnausschA1/4ttung nicht zu Gunsten des Mitgesellschafters, sondern zwecks Bildung von Rücklagen verzichtet, ist dieses Vorbringen unglaubhaft. Denn es widerspricht seinen spontanen und bereits vom Sozialgericht im Gerichtsbescheid vom 27.11.2001 für glaubhaft gehaltenen Angaben im genannten ErĶrterungstermin.

SchlieÄ lich dienten auch die vom Klänger selbst zum Zwecke der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung seiner Beschänftigung durch die B. E. und Beklagte am 26.01.1999 vorgelegten Unterlagen zweifelsfrei der Verschleierung der tatsänchlichen Verhänkltnisse. Denn der Klänger hat hierzu nicht den bereits am 28.10.1998 geschlossenen Gesellschaftsvertrag, sondern einen Vertragsentwurf eingereicht, der im Unterschied zu der nahezu drei Monate zuvor abgeschlossenen Vereinbarung unter anderem das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei der Aufnahme von Krediten erst ab einem Gesamtbetrag von mehr als DM 20.000,00 (ŧ 17 Abs. 1) sowie allgemein eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ŧ 23 Abs. 3) vorsah und damit in fä½r die Beurteilung seiner Arbeitnehmereigenschaft wesentlichen Punkten von den tatsänchlichen Vertragsverhänltnissen abwich.

War der KlĤger nach alledem nicht als Arbeitnehmer, sondern als Mitunternehmer der Gesellschaft anzusehen und der Zustimmungsbescheid mithin von Beginn an rechtswidrig, so ist die Rýcknahmeentscheidung der Beklagten nicht zu beanstanden. Auf Vertrauensschutz (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X) vermag sich der Kläger nicht zu berufen. Denn er hat den Zustimmungsbescheid durch â∏∏ wie oben ausgeführt â∏ dem Zweck der Verschleierung der tatsächlichen VerhÃxItnisse dienende Vorlage eines vom tatsÃxchlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag in wesentlicher Hinsicht abweichenden Vertragsentwurfs und daher durch arglistige Täuschung i. S. des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X erwirkt. Damit beruht der Verwaltungsakt aber auch auf vom KlAzger vorsAztzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig gemachten Angaben (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X) und konnte ihm die Rechtswidrigkeit derselben allenfalls infolge eines grob fahrlässigen SorgfaltspflichtverstoÃ∏es verborgen bleiben (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X). DemgemäÃ∏ war der Zustimmungsbescheid nach § 330 Abs. 2 SGB III zwingend mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen und beanspruchte die Zweijahresfrist des <u>§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X</u> vorliegend keine Geltung (<u>§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB X</u>).

2. Mangels Arbeitnehmereigenschaft bereits im Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war nach den unter 1. gemachten Ausfýhrungen auch der dem Kläger Arbeitslosengeld bewilligende Bescheid vom 25.02.2002 (vgl. <u>§ 117 Abs. 1 SGB III</u>). Die Rþcknahme dieser Entscheidung fþr die Zeit ab dem 19.07.2002, dem Zugang des Anhörungsschreibens der Beklagten vom 15.07.2002, ist unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht zu beanstanden (vgl. hierzu von Wulffen, SGB X, 5. Aufl. 2005, Rdnr. 23 zu § 45).

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u>.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024